

Mitteilung an alle Anteilseigner der Adviser I Albrech Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgende Fonds sind betroffen:

LU0107901315 Adviser I Albrech & Cie Optiselect - P Cap

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

ADVISER I FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable
R.C.S. Luxembourg B 72483
1B, rue Gabriel Lippmann - L-5365 Munsbach

MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE DER

ADVISER I FUNDS

mit dem Teilfonds

ADVISER I FUNDS – Albrech & Cie. Optiselect

(Aktienklasse P-Aktien ISIN: LU0107901315)

(Aktienklasse A-Aktien ISIN: LU0617173314)

(Aktienklasse S-Aktien ISIN: LU1732773855)

Die Aktionäre der ADVISER I FUNDS („Investmentgesellschaft“) haben auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. November 2019 der Satzungsänderung und damit einhergehend den nachfolgend aufgeführten Änderungen zugestimmt. Die folgenden Änderungen treten zum **01. Januar 2020** in Kraft.

Der Verkaufsprospekt, der Anhang des Verkaufsprospektes und die Satzung des Fonds wurden überarbeitet und aktualisiert, wodurch sich die folgenden Änderungen ergeben:

1. Änderung des Namens der Investmentgesellschaft sowie des Teilfonds:

Name der Investmentgesellschaft bis zum 31. Dezember 2019	Name der Investmentgesellschaft ab dem 01. Januar 2020
ADVISER I FUNDS	Albrech & Cie.

Name des Teilfonds bis zum 31. Dezember 2019	Name des Teilfonds ab dem 01. Januar 2020
ADVISER I FUNDS – Albrech & Cie. Optiselect Fonds	Albrech & Cie. – Optiselect Fonds

2. Allgemeine Standardanpassungen im Verkaufsprospekt, im Anhang des Verkaufsprospektes sowie in der Satzung.
3. Dem Teilfonds wird zukünftig anstelle einer Portfoliomanagementgebühr eine Verwaltungsvergütung belastet. Diese Umstellung führt zu keiner Mehrbelastung auf Ebene des Teilfonds.
4. Änderung der Regelungen bezüglich der Einstellung der Berechnung des Aktienwertes:
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Aktienwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer

an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;

- b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
- d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
- g. wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilhaber zu veräußern;
- h. im Falle einer Mitteilung an die Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;
- i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k. in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilhaber in ihrem besten Interesse;
- l. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
- n. in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die die Investmentgesellschaft und/oder das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, wird auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Aktien zeitweilig eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

Alle Aktionäre, insbesondere Aktionäre welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge nicht ausgeführt.

Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

5. Der Investmentgesellschaft resp. den Teilfonds können künftig, sofern anwendbar, zusätzlich folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:
- a) Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - b) Kosten für Performance-Attribution;
 - c) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
 - d) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - e) Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen, wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifischen Reports;
 - f) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - g) Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien (sofern einschlägig);
 - h) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
 - i) Versicherungskosten;
 - j) Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
 - k) generelle Betriebskosten;
 - l) Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;
 - m) Kosten für die Risikomessung;
 - n) Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;
 - o) Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen

Ansprüchen der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Investmentgesellschaft entstandenen Kosten;

6. **Anpassung der erfolgsabhängigen Vergütung:**

Erfolgsabhängige Vergütung bis zum 31. Dezember 2019	Erfolgsabhängige Vergütung ab dem 01. Januar 2020
<p>Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt für die Aktienklassen P und A, pro Monat eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) zu erhalten, sofern eine Outperformance des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes gegenüber der Wertentwicklung der Benchmark bestehend aus 80% MSCI All Countries World Index Net EUR (Bloombergticker: M7WD) und 20% MSCI Europe Index (Bloombergticker: MXEU) erzielt wurde und eine Wertsteigerung gegenüber der bisherigen high-watermark vorliegt.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt 10% der Outperformance und wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.</p> <p>Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Monats bildet die Basis für die Indizierung der Benchmark bestehend aus 80% MSCI All Countries World Index Net EUR (Bloombergticker: M7WD) und 20% MSCI Europe Index (Bloombergticker: MXEU) zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung für den darauf folgenden Monat. In einem Monat netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Monate vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Monats einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).</p>	<p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 10% des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsindex wird 80% MSCI All Countries World Index Net EUR (Bloombergticker: M7WD) und 20% MSCI Europe Index (Bloombergticker: MXEU) festgelegt.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt („High-watermark“).</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-watermark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p>

7. Der Vertriebsstellenvertrag mit der Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG wurde einvernehmlich aufgehoben.

Aktieninhaber, die mit den Änderungen ab Punkt 4. nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihre Aktien kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Mitteilung, an den Teilfonds zurückzugeben.

Der geänderte Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind ab sofort am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im November 2019